Deutscher Bundestag **Drucksache 17/880**

17. Wahlperiode 02. 03. 2010

Antrag

der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Iris Gleicke, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Bemessung der Regelsätze umsetzen – Die Ursachen von Armut bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 9. Februar 2010, wonach die Bemessung der Regelsätze im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) nicht dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung des Existenzminimums entspricht, ist sicherzustellen, dass baldmöglichst ein Verfahren sowie Regelungen gefunden werden, die diesen Vorgaben entsprechen.

Das BVerfG hat dabei in seinem Urteil weder die absolute Höhe der Regelsätze in Frage gestellt, noch das Verfahren zur Bemessung der Regelsätze anhand der Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen (Statistik-Modell) als grundsätzlich ungeeignet bezeichnet. Die Kritik des BVerfG bezieht sich in erster Linie darauf, dass bei der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die die statistische Bemessungsgrundlage darstellt, nicht immer transparent und nachvollziehbar begründet worden sei, warum und in welchem Umfang einzelne Verbrauchsausgaben als regelsatzrelevant bzw. eben nicht als regelsatzrelevant anerkannt werden. Zudem kritisierte das BVerfG die fehlende eigenständige Ermittlung der Bedarfe von Kindern, deren Regelsätze stattdessen mit einem pauschalen prozentualen Abschlag von dem Eck-Regelsatz eines alleinstehenden Leistungsempfängers abgeleitet wurden.

Da die Leistungen des SGB II der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins dienen, das neben der physischen Existenz auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben beinhaltet, dürfen Ausgaben nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn diese nicht für die Sicherung des Existenzminimums notwendig oder anderweitig gedeckt sind. Insbesondere bei der fehlenden Berücksichtigung der Aufwendungen für Bildung kritisiert das BVerfG die bisherige Bemessung der Regelsätze: Weder die Aufwendungen in der Abteilung 11 der EVS (Bildungswesen) noch die Position „Außerschulischer Unterricht in Sport oder musischen Fächern“ aus der Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) seien als regelsatzrelevante Verbrauchsausgaben berücksichtigt worden.

Dabei erkennt das BVerfG an, dass mit der Einführung einer weiteren Altersstufe für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren zum 1. Juli 2009 der notwendige Bedarf von Kindern im schulpflichtigen Alter mutmaßlich realitätsgerechter erfasst sei. Dennoch wird hier ebenso wie bei dem sogenannten Schulstarter-

paket, durch das Schülerinnen und Schüler zu Beginn jedes Schuljahres eine zusätzliche Leistung von 100 Euro erhalten, bemängelt, dass keine empirische Ermittlung stattgefunden habe.

Des Weiteren sei es nicht zulässig, dass im SGB II – im Unterschied zum SGB XII – eine Regelung fehlt, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums gewährt, der nicht durch die Regelleistungen abgedeckt ist, da diese nur den Durchschnittsbedarf in üblichen Bedarfssituationen absichern, aber eben nicht einen darüber hinausgehenden, besonderen Bedarf aufgrund atypischer Bedarfslagen.

Mit diesem Urteil des BVerfG ist klargestellt, dass die bedürftigkeitsorientierten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als unterstes soziales Netz nicht nur den Anforderungen des Sozialstaatsgebotes nach Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes genügen müssen; bereits aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (Schutz der Menschenwürde) resultiert ein Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Die konkrete Ausgestaltung und Höhe bleibt dabei dem Gesetzgeber überlassen. Das Urteil bietet damit eine gute Grundlage, um das SGB II fortzuentwickeln, und insbesondere sicherzustellen, dass die bereits in den letzten Legislaturperioden begonnenen Verbesserungen bei monetären und infrastrukturellen Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern fortgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund sind Äußerungen aus der Bundesregierung, die sich eben nicht daran orientieren, wie der SGB-II-Leistungsbezug im Sinne der Betroffenen vermieden werden kann oder kindgerechte Bedarfe besser abgesichert werden können, unangemessen. In besonders unrühmlicher Weise hat sich dabei der amtierende Außenminister hervorgetan: Wer aus der Diskussion um das Urteil des BVerfG schließt, dass es vielen nur um Leistungserhöhungen für Transferempfängerinnen und Transferempfänger zu Lasten der steuerzahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ginge, und einer derartigen Mentalität Züge „spätrömischer Dekadenz“ attestiert (Guido Westerwelle, „An die deutsche Mittelschicht denkt niemand“, in: DIE WELT, 11. Februar 2010), agiert unangemessen.

Richtig ist, dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur ein Einkommen erzielen, dass in der Nähe oder sogar unterhalb des Bedarfes nach dem SGB II liegt. Etwa 1,4 Millionen Erwerbstätige erhalten daher aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, weil ihr Stundenlohn oder die für sie realisierbare Arbeitszeit nicht ausreichen, um ein Einkommen zu erzielen, mit dem sie für sich und ggf. ihre Angehörigen den Lebensunterhalt unabhängig von Leistungen des SGB II sichern können. Die staatlichen Leistungen dienen daher vielfach dazu, nicht existenzsichernde Löhne auszugleichen. Die Behauptung aber, dass sich Arbeit nicht mehr lohne, ist schlichtweg falsch und damit nur ein Vorwand, von skandalös niedrigen Löhnen abzulenken: Tatsächlich erhöht jede Erwerbsarbeit das verfügbare Einkommen. So regeln die in den §§ 11 und 30 SGB II formulierten Freibeträge beim Erwerbseinkommen, dass Erwerbstätige bis zu 280 Euro (ohne Kind) bzw. 310 Euro (mit Kind) monatlich anrechnungsfrei hinzuverdienen können, so dass Erwerbstätige immer ein höheres Haushaltseinkommen aufweisen als diejenigen, die ausschließlich von den Transfereinkommen des SGB II leben müssen.

Die Diskussion um „Arbeit und Leistung“ ist daher vom Kopf auf die Füße zu stellen: Durch gesetzliche Mindestlöhne ist sicherzustellen, dass der Abstand der Erwerbseinkommen zu den Sozialleistungen stabilisiert und gestärkt wird. Die Zunahme der Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland ist nicht nur haushaltspolitisch fatal, da der Staat – und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler – Unternehmen subventioniert, die unangemessen niedrige Löhne zahlen. Auch wirtschaftspolitisch ist dies falsch: Niedriglohnbeschäftigung stellt eine Form der Schmutzkonkurrenz dar, durch die sich Unternehmen einen un-

fairen Wettbewerbsvorteil verschaffen; der Wettbewerb über bessere Produkte und Dienstleistungen sowie eine intelligentere Arbeitsorganisation wird so geschwächt. Mittelfristig ist eine derartige Strategie in einer wissensbasierten Ökonomie zum Scheitern verurteilt, da ein Land wie die Bundesrepublik Deutschland auf den globalen Märkten nur bei einer hohen Produktivität mit gut ausgebildeten und motivierten Beschäftigten bestehen kann. Anstatt also durch Druck auf die Lohnersatzleistungen vermeintlich fehlende Arbeitsanreize bekämpfen zu wollen, ist umgekehrt durch gesetzlich fixierte Lohnuntergrenzen ein Einkommen zu gewährleisten, mit dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Vollzeit erwerbstätig sind, ihren Lebensunterhalt unabhängig von Transferzahlungen sichern können. Dies folgt geradezu aus dem Urteil des BVerfG, das in seiner Begründung auf den Schutz der Menschenwürde abstellt: Zur Menschenwürde gehört auch die finanzielle Anerkennung für geleistete Erwerbsarbeit.

Mit dem Urteil ist auch das sogenannte Lohnabstandsgebot in § 28 Absatz 4 SGB XII hinfällig. Diese Regelung, wonach die Regelsätze so zu bemessen sind, dass sie bei Paaren mit drei Kindern unter dem durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt einer erwerbstätigen Person in unteren Lohn- und Gehaltsgruppen mit einem gleich großen Haushalt zu verbleiben haben, hat zwar faktisch noch keine Bedeutung gehabt. Jedoch ist sie mit den Vorgaben des BVerfG, wonach die Regelsätze das sozio-kulturelle Existenzminimum zu gewährleisten haben, nicht mehr zu vereinbaren.

Erwerbsarbeit der Eltern ist dabei auch entscheidend, um Kinderarmut bekämpfen zu können, denn nur im Haushaltskontext ist die materielle Sicherung der Lebensgrundlagen der Kinder möglich. Die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern setzt aber auch voraus, dass eine gute Infrastruktur für Familien und die Verbesserung der Chancengleichheit in der Bildung erreicht werden. Der Ausbau der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebote ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Reformprojekt und der Schlüssel zu gleichen Zukunfts- und Bildungschancen aller Kinder, mehr Gleichstellung von Männern und Frauen, zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zu einer besseren Unterstützung von Alleinerziehenden und letztlich auch zu einer nachhaltigen Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut.

Durch eine integrative Betrachtung von Betreuung und Bildung muss frühzeitig die Ungleichheit beim Zugang zu Bildungschancen bekämpft werden: In kaum einem anderen Industrieland ist der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft sowie notwendigen Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung einerseits und den Bildungschancen andererseits so ausgeprägt wie in Deutschland. Umgekehrt ist bekannt, dass der Bildungsabschluss großen Einfluss auf die spätere Beschäftigung und das Einkommen hat. Oberstes Ziel muss es daher sein, allen Kindern gleiche Chancen auf beste Bildung zu ermöglichen, damit sich Familienarmut nicht vererbt und negativ auf die Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen niederschlägt. Hierzu gehören bedarfsdeckende und qualitativ hochwertige Angebote der frühkindlichen Bildung, die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Möglichkeit, auf unterschiedlichen Wegen erfolgreiche Bildungsabschlüsse zu erreichen, um so gleiche Teilhabechancen zu eröffnen. Das selektive dreigliedrige Halbtagsschulsystems sowie das trennende Sonder- und Förderschulsystem sind im Sinne eines längeren gemeinsamen Lernens und besserer individueller Förderung zu überwinden; dieses ist nicht nur ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch der langfristigen Wohlstandssicherung in Deutschland, um die kreativen und intellektuellen Potenziale aller Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu erschließen. Die negative Wirkung getrennter Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern auf das Lernergebnis und der langfristig angelegte positive Effekt von gemeinsamer – inklusiver – Beschulung sind unbestritten. Das Recht auf gute Bildung für alle kann nur mit erheblich gesteigerten öffentlichen Ausgaben er-

reicht werden. Darum ist das Ziel, 7 Prozent des Bruttoinlandproduktes in Bildung zu investieren, spätestens im Jahr 2015 zu erreichen. Zusätzliche Mittel müssen in verbesserte Angebote und höhere Qualität investiert werden. Dazu gehören: kostenloser Förderunterricht an den Schulen, eine bessere materielle Ausstattung, Lernmittelfreiheit, mehr und leistungsgerecht bezahltes qualifiziertes pädagogisches Personal sowie schrittweiser Ausbau des Ganztagsschulangebotes. Im Rahmen einer „Nationalen Bildungsinitiative“ von Bund und Ländern müssen bundesweit geltende Standards erreicht werden. Diesen vom BVerfG ausdrücklich vorgezeichneten Weg der verbindlichen Festschreibung von Ansprüchen in allen Bundesländern wollen wir beschreiten, um Verzerrungen zwischen den Ländern zu vermeiden und um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen Situation unterstützt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

A. folgende Sofortmaßnahme bei den „Härtefall-Regelungen“ zu ergreifen:

Gemeinsam mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, dem „Deutschen Verein für private und öffentliche Fürsorge“, den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie allen Fraktionen des Deutschen Bundestages müssen umgehend Kriterien entwickelt werden, welche Leistungen, die nicht vom Regelsatz abgedeckt, aber zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums notwendig sind, jetzt bundeseinheitlich von den Trägern der Grundsicherung zu gewähren sind;

B. aus dem Urteil folgende Konsequenzen für die Bemessung der Regelsätze zu ziehen:

1. Nicht nur das SGB II, sondern auch das SGB XII, das das Referenzsystem für die Bemessung der Regelsätze im SGB II darstellt, sowie das Asylbewerberleistungsgesetz müssen an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden;
2. Zur Auswertung der statistischen Datengrundlage und der jeweiligen Entscheidung, welche Verbrauchsausgaben in welcher Höhe als regelsatzrelevant einzustufen sind, ist beim zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Kommission unter Beteiligung des „Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge“, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und allen Fraktionen des Deutschen Bundestages einzusetzen;
3. Eigenständige Regelsätze von Kindern müssen so ermittelt und festgesetzt werden, dass deren alters- und entwicklungsspezifische Bedarfe gesichert sind. Dies gilt insbesondere für die Teilhabe an Bildung und am kulturellen Leben. Wo die statistischen Grundlagen nicht ausreichen, sind ergänzende qualitative Studien über notwendige Mindeststandards durchzuführen;
4. Bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist der Erhebungszeitraum von fünf auf drei Jahre zu reduzieren. Zudem ist zu prüfen, ob die jährlich durchgeführte Laufende Wirtschaftrechnung des Statistischen Bundesamtes ebenfalls als Datengrundlage geeignet ist; sie könnte genutzt werden, um in den Jahren zwischen einer EVS auf Grundlage der Steigerungsraten der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben die Regelsätze fortzuschreiben, nachdem das BVerfG das bisherige Verfahren der Koppelung an die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts für nicht zulässig erklärt hat;

5. Aufbau, Bemessung und die Prinzipien der Fortschreibung der Regelsätze sind unmittelbar im SGB II und im SGB XII zu verankern. Die Regelsatzverordnung nach § 40 SGB XII ist – analog der jährlichen „Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte“ – auf die jeweils geänderten Rechengrößen zu reduzieren, so dass in der Regelsatzverordnung nur noch die veränderten Verbrauchsausgaben einerseits und die neu festgesetzten Beträge der Regelsätze andererseits genannt werden;
6. Um sicherzustellen, dass keine „Zirkelschlüsse“ auftreten, müssen die Referenzhaushalte der untersten 20 Prozent der nach ihrem Einkommen geschichteten Privathaushalte korrekt ermittelt werden: Bei der Auswertung der EVS sind nicht nur die Haushalte herauszurechnen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII bestreiten, sondern alle Haushalte, die Regelsatzleistungen beziehen. Um zudem verdeckte Armut zu berücksichtigen, ist zu prüfen, ob es ausreichend ist, auf das unterste Quintil der in der Höhe der Einkommen geschichteten Haushalte abzustellen, oder ob eine Einkommensuntergrenze zu setzen ist, unterhalb derer Haushalte nicht berücksichtigt werden;

C. zur Kenntnis zu nehmen, dass der stark gestiegene Anteil von Niedriglohnbeschäftigung ökonomisch kontraproduktiv und haushaltspolitisch fatal ist, und daher folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angekündigte Prüfung der Erhöhung und Dynamisierung der sozialversicherungsfreien geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist zu unterlassen. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind eben keine Brücke in reguläre Beschäftigung. Stattdessen hat insbesondere die Zulassung von sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen dazu beigetragen, dass das Lohnniveau untergraben und die Aufsplittung von bislang sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in mehrere geringfügige Beschäftigungen gefördert wurden;
2. Anstelle der angekündigten Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen im SGB II ohne gleichzeitige Einführung von flächendeckenden Mindestlöhnen sind insbesondere differenzierte Regelungen für die Haushaltsmitglieder zu schaffen, wie es beispielsweise der Antrag der SPD-Fraktion „Mehr Chancengleichheit für Jugendliche – Ferienjobs nicht als regelmäßiges Einkommen anrechnen“ (Bundestagsdrucksache 17/524) vorsieht. Ein Kombilohn-Ansatz, bei dem durch erhöhte Hinzuverdienstgrenzen eine immer größere Zahl von Aufstockerinnen und Aufstockern unzureichende Arbeitsentgelte durch Leistungen nach dem SGB II ergänzen muss, ist hingegen durch existenzsichernde Mindestlöhne zu verhindern;
3. Der bereits ausgehandelte Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche ist umgehend durch eine Rechtsverordnung zu erstrecken;
4. Arbeit muss sich lohnen: Notwendig ist daher ein gesetzlicher Mindestlohn, der eine unterste Grenze markiert, unter die Löhne und Gehälter nicht fallen dürfen. Er muss existenzsichernd sein und durch eine unabhängige Mindestlohn-Kommission festgesetzt werden;
5. Der Bereich der Zeitarbeit ist in den Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes aufzunehmen. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist so zu ändern, dass Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer für den Zeitraum der Überlassung einen Anspruch auf gleichen Lohn wie ein ver-

gleichbarer Arbeitnehmer im Betrieb des Entleihers erhalten („Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ bzw. Equal-Pay-Grundsatz);

6. Bei der von der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angekündigten Reform des Vergaberechts ist ein klares Bekenntnis zur Tariftreue notwendig, da der Staat eine Vorbildfunktion bei der Gewährleistung von existenzsichernden Entgelten hat;

D. ein Gesamtkonzept für eine moderne Familien- und Bildungspolitik vorzulegen, das folgende Punkte beinhaltet:

1. Soziale Ungleichheiten in der Familienförderung sind zu beenden. Um die falschen Verteilungswirkungen des Kinderfreibetrages, von dem nur Eltern mit hohem Einkommen profitieren, zu beenden, müssen die steuerlichen Kinderfreibeträge in einen gerechten Kindergrundfreibetrag umgewandelt werden. Durch diesen Kindergrundfreibetrag in Verbindung mit dem Kindergeld würden alle Kinder in gleicher Höhe gefördert werden, unabhängig davon, wie viel die Eltern verdienen;
2. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist so weiterzuentwickeln, dass bei deutlich mehr Familien Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird und deutlich mehr Kinder aus dem Bezug von Sozialgeld in den Kinderzuschlag wechseln. Der Kinderzuschlag ist ein wichtiges und zielgenaues Instrument, um Kinderarmut in Familien mit niedrigem Einkommen effektiv zu bekämpfen. Für die Zukunft ist vor allem sicherzustellen, dass ein Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Wohngeld auf der einen und Grundsicherung auf der anderen Seite geschaffen sowie der Kinderzuschlag jährlich nach Maßgabe der Entwicklung der Regelsätze fortgeschrieben wird;
3. Allen Kindern müssen gleiche Chancen auf soziale Teilhabe und auf Bildungschancen eröffnet werden. Die meisten Eltern und insbesondere Alleinerziehende brauchen bedarfsdeckende Betreuungsangebote, um Erwerbstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren zu können. Um dies zu gewährleisten, müssen alle Kinder die Möglichkeit zum Besuch von frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten haben. Insbesondere müssen der bedarfsdeckende Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für unter Dreijährige und die mittel- und langfristige Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Eltern-Kind-Zentren vorangebracht werden. Angebote der Kindertageseinrichtungen müssen mit denen der Familienbildung, -unterstützung und -förderung in einem integrierten Gesamtkonzept zusammengefasst werden;
4. Auf eine gesetzliche Umsetzung des Betreuungsgeldes wird verzichtet. Da das sogenannte Betreuungsgeld falsche Anreize schafft, indem es den Verzicht auf frühkindliche Bildungsangebote fördert, besteht die Gefahr, dass bei Kindern aus einkommensschwachen Haushalten das Risiko von Bildungsarmut steigt. Chancengleichheit würde dadurch verhindert. Die für das Betreuungsgeld geplanten Mittel in Höhe von 1,4 bis 1,9 Mrd. Euro jährlich sind daher stattdessen konsequent für Investitionen in Angebote der frühkindlichen Bildung zu verwenden;
5. Es ist ein „Rettungsschirm für die Kommunen“ in Höhe von 4 Mrd. Euro in den nächsten zwei Jahren umzusetzen, damit die Städte und Gemeinden den notwendigen finanziellen Spielraum unter anderem für den Erhalt und den Ausbau der sozialen Infrastruktur für Familien, Kinder und Jugendliche haben. Für den dringend notwendigen weiteren Ausbau einer guten Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf ein Förderangebot für Kinder unter drei Jahren sowie für die Aufrechterhaltung einer bedarfsdeckenden sozialen Infra-

struktur für Familien, Kinder und Jugendliche müssen weitere Anstrengungen unternommen werden. Angesichts der prekären finanziellen Situation der Städte und Gemeinden, die durch die Steuerbeschlüsse der Bundesregierung noch verschlechtert worden ist, ist die kommunale soziale Infrastruktur gefährdet;

6. In einer „Nationalen Bildungsinitiative" von Bund und Ländern müssen verbesserte Standards für alle Kinder und Jugendlichen vereinbart werden. Dazu gehören die Ausweitung des Rechtsanspruches auf gebührenfreie, ganztägige vorschulische Bildung und Betreuung, kostenloses warmes Mittagessen an den Kindertagesstätten und Schulen, Lehrmittelfreiheit, kostenloser Förderunterricht an den Schulen bei Gefährdung der Versetzung bzw. des angestrebten Schulabschlusses, inklusive Regelbeschulung von Kindern mit Förderbedarf, schrittweiser Ausbau des Ganztagsschulangebotes, Verbesserung der personellen Ausstattung von Kindertagesstätten und Schulen durch Erzieher/-innen, Lehrer/-innen sowie Schulsozialarbeiter/-innen. Die schnellstmögliche Erreichung dieser Ziele darf nicht mit dem Verweis auf die Zuständigkeit der Länder verhindert werden. Kompetenzstreitigkeiten dürfen nicht auf dem Rücken der Schülerinnen und Schülern ausgetragen werden. Auf dem „Bildungsgipfel" im Juni 2010 soll die Bundesregierung den Bundesländern konkrete Vorschläge zu Finanzierung, Umsetzung und Zeitplanung dieser „Nationalen Bildungsinitiative" machen;

7. Die Bundesagentur für Arbeit muss auf Alleinerziehende zugeschnittene Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit entwickeln.

Berlin, den 2. März 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333